



# **Verfassung**

**der**

# **Gemeinde Oberhallau**

## **Systematische Übersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **II. Organe der Einwohnergemeinde**

**A) Gemeinde**

**B) Gemeinderat**

**C) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident**

**D) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber**

**E) Rechnungsprüfungskommission**

**F) Weitere Behörden und Verwaltungsabteilungen**

### **III. Revision der Verfassung**

### **IV. Übergangsbestimmungen**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**

#### **Begriff und Umfang**

Die Einwohnergemeinde Oberhallau bildet eine selbstständige politische Gemeinde des Kantons Schaffhausen. Sie umfasst sämtliche Personen ihres Gemeindegebietes.

### **Art. 2**

#### **Wirkungskreis**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberhallau ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb der verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbst.

<sup>2</sup> Sie erlässt die erforderlichen Verordnungen und Reglemente, schafft die ihr zweckmässig scheinenden Einrichtungen und setzt die nötigen Behörden und Verwaltungsstellen ein.

<sup>3</sup> Sie ist berechtigt, Steuern, Beiträge und Gebühren zu erheben.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung von Aufgaben kann sie mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten und sich an Gemeindeverbänden beteiligen.

### **Art. 3**

#### **Amtliche Veröffentlichungen**

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

## II. Die Organe der Einwohnergemeinde

### **Art. 4**

#### **Organe der Einwohnergemeinde**

Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.

Weitere Organe der Gemeinde sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

## A) Gemeinde

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Stimmberechtigung</b>           | <p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Wahl- und Abstimmungsarten</b>  | <p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Obligatorium</b>                | <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch (Art. 9 WG).</p> <p><sup>2</sup> Die Entschuldigungsgründe richten sich nach dem kantonalen Recht (Art. 10 WG).</p>                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Büro der Einwohnergemeinde</b>  | <p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Büro der Einwohnergemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie zwei Stimmenzählerinnen oder zwei Stimmenzählern.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Ersatzleute ernennen.</p>                               |
| <b>Geschäftskreis der Gemeinde</b> | <p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinde stehen zu:</p> <p>a) Wahlen (Urnenwahl)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates;</li> <li>2. Wahl von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern;</li> <li>3. Wahl der zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>4. Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters und ihrer oder seiner Stellvertretung;</li> </ol> |

5. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulbehörde;
  6. Wahl von drei weiteren Mitgliedern der Schulbehörde.
- b) Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
  - c) Die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens.
  - e) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen.
  - f) Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung.
  - g) Der Erlass und die Änderung der allgemeinverbindlichen Reglemente.
  - h) Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge zusammen mit dem Steuerfuss.
  - i) Die Beschlussfassung über die Erhebung von Steuern.
  - k) Die Abnahme der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde.
  - l) Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen, einmaligen Ausgaben von über Fr. 20'000.-- und jährliche wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 5'000.--.
  - m) Die Bewilligung zum Verkauf, Kauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken im Betrag von über Fr. 30'000.--, sowie deren Verpfändung und Abtretung im Baurecht.
  - n) Die Genehmigung der Abrechnung von Investitionen auf Grund von Spezialbeschlüssen.
  - o) Die Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen.
  - p) Die Beschlussfassung über weitere ihr vom Gemeinderat wegen ihrer besonderen Wichtigkeit unterbreiteten Geschäfte.
  - q) Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Gemeindeverbänden.
  - r) Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes auf Antrag des Gemeinderates.

**Urnengänge****Art. 10**

<sup>1</sup> Die der Gemeinde gemäss Artikel 9, Absatz a) zustehenden Wahlen sowie die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Wahlgesetzes.

**Gemeindeversammlung****Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

- a) Auf Einladung des Gemeinderates zur Erledigung der in Art. 9 lit. c bis r aufgeführten Geschäfte.
- b) Auf Antrag von mindestens einem Sechstel der Stimmberechtigten.
- c) Auf Anordnung des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Begehren gemäss lit. b sind der Gemeindekanzlei mit den notwendigen Unterschriften und unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Versammlung innert zwei Monaten durchzuführen.

**Einberufung der Gemeindeversammlung****Art. 12**

<sup>1</sup> Zur Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage vorher vom Gemeinderat durch amtliche Publikation in der regionalen Zeitung, durch Aushang und Zustellung der Traktandenliste einzuladen.

<sup>2</sup> Vom Tage der Einberufung an können die Akten und die Anträge zum betreffenden Geschäft, während der Öffnungszeiten auf der Kanzlei eingesehen werden.

<sup>3</sup> Vorlagen zu wichtigen Geschäften sind den Stimmberechtigten in geeigneter Form mindestens zehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Es wird pro Haushalt eine Vorlage zugestellt, wenn die im gleichen Haushalt lebenden Stimmberechtigten nicht ausdrücklich mehrfache Zustellung verlangen, ausgenommen bei Versammlungen gemäss Art. 11 b.

**Geschäftsabwicklung****Art. 13**

<sup>1</sup> Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch offene Abmehrung. Bei allen Abstimmungen und bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen erforderlich. Wird in einer Abstimmung das erforderliche Mehr nicht erreicht, so ist der Antrag abgelehnt.

<sup>2</sup> Wenn mindestens ein Sechstel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, hat eine solche stattzufinden.

<sup>3</sup> Die Versammlungsleitung und die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei anderen Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis der Gemeindeversammlung über den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung ergehen.

<sup>5</sup> Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt. Es kann durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

### **Art. 14**

#### **Neue Anträge (Motion)**

Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann ihr neue Anträge über in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegende Geschäfte unterbreiten. In der gleichen Versammlung ist über die Erheblichkeit des Antrages zu entscheiden.

Wird der Antrag als erheblich erklärt, kommt dem Gemeinderat das Vorprüfungsrecht zu. Spätestens innerhalb eines Jahres ist das Geschäft mit dem Bericht des Gemeinderates der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Die Gemeindeversammlung kann die Frist angemessen verlängern.

Der Gemeinderat kann auf das Vorprüfungsrecht verzichten. In diesem Fall wird der Antrag in der Versammlung behandelt (Art. 38 GG).

### **Art. 15**

#### **Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreterinnen und Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörerinnen oder Zuhörer beiwohnen.

<sup>2</sup> Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen, die von denjenigen der Stimmberechtigten zu trennen sind, aufzuhalten.

### **Art. 16**

#### **Ton- und Bildaufnahmen**

Tonaufnahmen, soweit sie nicht zur Unterstützung der Protokollführung dienen, und Bildaufnahmen sind nur gestattet, wenn die Versammlung zustimmt.

## B) Gemeinderat

### **Art. 17**

#### **Rechtsstellung und Zusammen- setzung**

Der Gemeinderat ist leitende Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Einwohnergemeinde. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 4 Mitgliedern.

### **Art. 18**

#### **Befugnisse des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er vertritt die Einwohnergemeinde nach aussen und wahrt in jeder Hinsicht deren Interessen.

<sup>3</sup> Er bereitet die Anträge an die Gemeindeversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

<sup>4</sup> Er erlässt für die von ihm bestellten Organe die notwendigen Instruktionen und überwacht die Tätigkeit des Gemeindepersonals.

### **Art. 19**

#### **Wählbarkeit und Ausschluss des Gemeinderates**

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission können nicht gleichzeitig der jeweils anderen Behörde angehören. Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 7 GG.

### **Art. 20**

#### **Finanzkompetenz des Gemein- rates**

Der Gemeinderat hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 20'000.-- oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000. --. Ebenso hat er die Ermächtigung zu Kauf, Verkauf, und zum Tausch von Liegenschaften und Grundstücken im Wert bis zu Fr. 30'000.-- sowie deren Verpfändung und Abtretung im Bau-recht (s.a. Art. 9 l und m der Gemeindeverfassung).

### **Art. 21**

#### **Aufgaben des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat sind die im Gesetz formulierten Obliegenheiten und Befugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Kommissionen, deren Ernennung nicht der Einwohnergemeinde oder der Schulbehörde vorbehalten sind, soweit notwendig, insbesondere:
  - Wahl des Forstverwalters
  - Wahl der Zentralverwalterin oder des Zentralverwalters
  - Wahl der Schreiberin oder des Schreibers des Gemeinderates
  - Wahl der Schreiberin oder des Schreibers der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde
  - Wahl der Steuerkatasterführerin oder des Steuerkatasterführers
  - deren Stellvertretungen
  - auf Antrag der Schulbehörde die Lehrkräfte für Primarschule und Kindergarten

Inkl. Erlass von Dienstanweisungen und Pflichtenheft.
2. Der Gemeinderat wahrt selbständig die Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden. Er ergreift die erforderlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

## **Art. 22**

### **Gemeinderat als Kollegialbehörde**

In der Regel werden die Geschäfte durch Kollegialbeschluss erledigt. Zur Verhandlung und Beschlussfassung sowie zur Vornahme von Wahlen bedarf es der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **Art. 23**

### **Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind für alle Beschlüsse, an denen sie mitgewirkt haben, verantwortlich, sofern sie sich nicht ausdrücklich zu Protokoll dagegen verwahrt haben.

<sup>2</sup> Wer eine Sitzung ohne gültige Entschuldigung versäumt hat, haftet dennoch für die in derselben gefassten Beschlüsse, sofern er oder sie sich nicht in der nächsten Sitzung dagegen verwahrt (Art. 57 GG).

## **Art. 24**

### **Geschäfte**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

<sup>2</sup> Im weiteren gelten Art. 53 bis 55 des Gemeindegesetzes.

## C) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

### Art. 25

#### **Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Leitung der Sitzungen des Gemeinderates;
- b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;
- c) Überwachung der Tätigkeit der im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, soweit diese nicht einem anderen Mitglied des Gemeinderates oder einem anderen Organ unterstellt sind;
- d) In Absprache mit dem Gemeinderat Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung;
- e) Vertretung des Gemeinderates nach aussen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung erledigen.

## D) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber

### Art. 26

#### **Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist ermächtigt, amtliche Beglaubigungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Sie oder er führt das Protokoll des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung und besorgt die sich aus den Beschlüssen ergebende Korrespondenz. Wichtige Korrespondenz ist in der Regel kollektiv von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Sie oder er hat an den Sitzungen des Gemeinderates beratenden Stimme und Antragsrecht.

<sup>4</sup> Im Weiteren gilt Art. 62 des Gemeindegesetzes.

## E) Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 27**

#### **Zusammensetzung und Geschäftskreis**

<sup>1</sup> Die von der Einwohnergemeinde für die gesetzliche Amtsdauer gewählte Rechnungsprüfungskommission (Revisorinnen oder Revisoren) besteht aus zwei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss in der Gemeinde stimmberechtigt sein.

<sup>2</sup> Der Rechnungsprüfungskommission kommt die Prüfung von Voranschlag und Jahresrechnung zu, unter Berücksichtigung der hierfür geltenden kantonalen Vorschriften.

### **Art. 28**

#### **Befugnisse**

Sie hat das Recht, jederzeit eine Revision der Buch- und Kassaführung vorzunehmen und sich zu diesem Zweck Belege, Barbestände und Werttitel vorlegen zu lassen.

### **Art. 29**

#### **Bericht und Antrag**

Über alle Revisionen und Kontrollen haben die Revisorinnen und Revisoren sofort nach Beendigung der Arbeit dem Gemeinderat schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### **Art. 30**

#### **Überprüfung durch Berufsrevisorinnen oder Berufsrevisoren**

Der Gemeinderat hat das Recht, das gesamte Rechnungswesen nach freiem Ermessen durch Berufsrevisorinnen oder -revisoren überprüfen zu lassen.

## F) Weitere Behörden und Verwaltungsabteilungen

### **Art. 31**

#### **Erbschafts- und Vormundschafts- behörde**

<sup>1</sup> Die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde wird aus drei Mitgliedern des Gemeinderates gebildet, welche sich selbst konstituiert.

<sup>2</sup> Für das Vormundschafts- und Erbschaftswesen kann eine besondere Schreiberin oder ein besonderer Schreiber bestimmt werden.

|                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schreiberin oder Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde</b> | <b>Art. 32</b><br>Die Schreiberin oder der Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde ist Urkundsbeamter oder Urkundsbeamtin gemäss Art. 21 Ziff. 2 EG zum ZGB. Sie oder er führt die Protokolle der Sitzungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Kommissionen</b>                                                         | <b>Art. 33</b><br>Der Gemeinderat kann zum Studium und zur Begutachtung von wichtigen Fragen Spezialkommissionen aus seiner Mitte oder in freier Wahl bestellen. Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Schulbehörde</b>                                                         | <b>Art. 34</b><br><sup>1</sup> Die Schulbehörde besorgt die ihr durch die kantonale Schulgesetzgebung zugewiesenen Geschäfte.<br><sup>2</sup> Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Schulreferentin oder dem Schulreferenten, drei Mitgliedern sowie der von der Lehrerschaft gewählten Vertretung, welcher nur beratende Stimme zukommt.<br><sup>3</sup> Sie wählt aus ihrer Mitte die Aktuarin oder den Aktuar. Sie kann weitere Lehrerinnen oder Lehrer mit beratender Stimme zu den Verhandlungen einladen.<br><sup>4</sup> Auf Antrag der Schulbehörde wählt der Gemeinderat die Lehrkräfte für Primarschule und Kindergarten.<br><sup>5</sup> Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfallen während dieser Zeit die Aufgaben der Schulbehörde und sie wird während dieser Zeit nicht bestellt. |
| <b>Gesundheitskommission</b>                                                | <b>Art. 35</b><br>Der Gemeinderat bildet die Gesundheitskommission in seiner Gesamtheit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

### III. Revision der Verfassung

<sup>1</sup> Ergänzung genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 03.06.05 und vom Regierungsrat am 28.06.05. Inkrafttreten und amtlich publiziert am 16.07.05

**Revision****Art. 36**

<sup>1</sup> Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

<sup>2</sup> Die Revision wird auf Antrag des Gemeinderates eingeleitet.

<sup>3</sup> Eine neue Verfassung oder eine Teilrevision ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten eine solche beschliesst.

**IV. Übergangsbestimmungen****Inkrafttreten****Art. 37**

<sup>1</sup> Diese Verfassung der Gemeinde Oberhallau ersetzt diejenige vom 18. November 1916 und tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Die in dieser Verfassung geregelten Finanzkompetenzen treten mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres in Kraft.

<sup>3</sup> Die bestehenden Gemeindeerlasse bleiben in Kraft, soweit sie mit der Gemeindeverfassung nicht in Widerspruch stehen.

Von der Einwohnergemeinde Oberhallau genehmigt am 23. Juni 2000

Der Präsident:  
Hans Tanner

Die Schreiberin:  
Barbara Ochsner

Vom Regierungsrat genehmigt am 08. August 2000

Der Staatsschreiber:  
Dr. R. Dubach

| <b>Alphabetisches Sachregister</b>                               | <b>Seite</b> |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>A</b>                                                         |              |
| Abstimmungen                                                     | 4,5,6        |
| Aktenauflage                                                     | 6            |
| Amtliches Publikationsorgan                                      | 3,6          |
| Angestellte                                                      | 8,9          |
| Antragstellung                                                   | 4,6,7        |
| <b>B</b>                                                         |              |
| Begehren                                                         | 6            |
| Beglaubigungen                                                   | 10           |
| Beiträge                                                         | 3            |
| Berufsrevisorinnen und –revisoren                                | 11           |
| Besondere Geschäfte                                              | 5            |
| Büro der Einwohnergemeinde                                       | 4,6          |
| <b>D</b>                                                         |              |
| Dienstanweisungen/ Pflichtenhefte                                | 9            |
| <b>E</b>                                                         |              |
| Einberufung der Gemeinde                                         | 6            |
| Einbürgerungen                                                   | 5            |
| Einwohnergemeinde Oberhallau                                     | 3,4,5        |
| Entschuldigungsgründe                                            | 4,9          |
| Erbschafts- und Vormundschaft                                    | 11           |
| Erbschafts- und Vormundschaftsbehörde Schreiber oder Schreiberin | 9,11,12      |
| Erheblichkeit eines Antrages                                     | 7            |
| Errichtung und Beteiligung an öffentlichen Anstalten             | 5            |
| <b>F</b>                                                         |              |
| Finanzkompetenz                                                  | 5,8          |
| Forstverwalter                                                   | 9            |
| Friedensrichterin oder Friedensrichter                           | 4            |
| <b>G</b>                                                         |              |
| Gebühren                                                         | 3            |
| Geheime Abstimmung                                               | 7            |
| Gemeindeanstalten                                                | 5            |
| Gemeindebehörden                                                 | 5            |
| Gemeindebeschluss                                                | 4,5          |
| Gemeindebürgerrecht                                              | 5            |
| Gemeindegrenzen                                                  | 5            |
| Gemeindekanzlei                                                  | 6,7          |
| Gemeindenamen                                                    | 5            |
| Gemeindepräsidium                                                | 3,4,10       |
| Gemeinderat                                                      | 3,7,8,9,12   |
| Gemeinderechnung                                                 | 5            |
| Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber                       | 3,4,9,10     |
| Gemeindeverbände                                                 | 3,5          |
| Gemeindeverfassung                                               | 5            |
| Gemeindeversammlung                                              | 3,4,5,6,7    |
| Gemeindewappen                                                   | 5            |

|                                                  |        |
|--------------------------------------------------|--------|
| Geschäftskreis der Gemeinde                      | 4,5    |
| Gesundheitskommission                            | 12     |
| Grenzkorrekturen                                 | 5      |
| <b>I</b>                                         |        |
| Inkrafttreten                                    | 13     |
| <b>K</b>                                         |        |
| Kassenprüfung                                    | 11     |
| Kauf                                             | 5      |
| Kommissionen                                     | 12     |
| Korrespondenz                                    | 10     |
| <b>L</b>                                         |        |
| Lehrkräfte                                       | 9,12   |
| Leitung der Sitzungen                            | 10     |
| <b>M</b>                                         |        |
| Medienvertreter                                  | 7      |
| <b>O</b>                                         |        |
| Obligatorium                                     | 4      |
| Öffentliche Anstalten                            | 5      |
| Öffentlichkeit                                   | 7,10   |
| <b>P</b>                                         |        |
| Pflichtenheft                                    | 9      |
| Protokoll                                        | 7,10   |
| <b>R</b>                                         |        |
| Rechnung                                         | 5      |
| Rechnungsprüfungskommission                      | 3,4,11 |
| Rechtsbehelf                                     | 9      |
| Referate                                         | 8      |
| Referatsverteilung                               | 9      |
| Reglemente                                       | 3,5    |
| Revision                                         | 12     |
| <b>S</b>                                         |        |
| Schulbehörde                                     | 5,9,12 |
| Schulpräsidentin oder –präsident                 | 5      |
| Spezialbeschlüsse                                | 5      |
| Stellvertretungen                                | 4,9    |
| Steuerkatasterführerin oder Steuerkatasterführer | 9      |
| Steuern                                          | 3,5    |
| Stimmberechtigung                                | 3,4,7  |
| Stimmenthaltung                                  | 7      |
| Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler             | 4      |
| <b>T</b>                                         |        |
| Tausch                                           | 5      |
| Teilung der Gemeinde                             | 5      |
| Ton- und Bildaufnahmen                           | 7      |
| Traktanden                                       | 5,6,7  |

**U**

|                            |       |
|----------------------------|-------|
| Überwachung der Beschlüsse | 10    |
| Urnengänge                 | 4,5,6 |

**V**

|                        |      |
|------------------------|------|
| Verantwortlichkeit     | 9    |
| Verkauf                | 5    |
| Verordnung             | 3    |
| Vertretung nach Aussen | 10   |
| Vicepräsidium          | 9    |
| Voranschläge           | 5,11 |
| Vorprüfung             | 7    |

**W**

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| Wählbarkeit und Ausschluss | 8       |
| Wahlen                     | 4,5,6,8 |

**Z**

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Zentralverwaltung                 | 9 |
| Zusammenschluss der Gemeinde      | 5 |
| Zusammensetzung des Gemeinderates | 8 |
| Zweckverbände                     | 3 |